



Amt: Bürgermeister
Az.: 454 / 022.31

Zur Information im Gemeinderat am 05.11.2020

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der FWV-Gemeinderatsfraktion vom 11.03.2020 „Einfordern der Kinderbetreuungsgebühren beim Bundesfinanzministerium“
Hier: Antwort des Bundesfinanzministeriums vom 15.10.2020**

Sachverhalt/Begründung:

Entsprechend der Beschlusslage in der Gemeinderatssitzung am 14.05.2020 wurde mit Schreiben vom 19.05.2020 beim Bundesfinanzministerium ein Antrag auf Kostenübernahme der nicht gedeckten Kinderbetreuungskosten aus dem Jahr 2019 in Höhe von 894.451,40 € gestellt (**Anlage 1**).

Mit Schreiben vom 28.09.2020 (**Anlage 2**) wurde an die noch ausstehende Antwort erinnert.

Das Antwortschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15.10.2020 (**Anlage 3**) ging bei der Gemeinde am 19.10.2020 ein. Demnach verweist das Bundesfinanzministerium auf die Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg für eine aufgabengerechte Finanzausstattung seiner Kommunen zu sorgen. Die Übernahme der offenen Kinderbetreuungskosten durch den Bund (was zu befürchten war) wird abgelehnt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Aufgestellt:
Dußlingen, 19.10.2020

Thomas Hölsch
Bürgermeister

Gemeinde Dußlingen • Rathausplatz 1 • 72144 Dußlingen

Herrn Bundesfinanzminister
Olaf Scholz
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

DER BÜRGERMEISTER

Thomas Hölsch

Gemeinde Dußlingen
Rathausplatz 1 • 72144 Dußlingen
☎ 07072/9299-10 ☎ 07072/9299-610
✉ THoelsch@dusslingen.de
www.dusslingen.de
19.05.2020

Antrag der FWV-Gemeinderatsfraktion vom 11.03.2020
"Einfordern der Kinderbetreuungsgebühren beim Bundesfinanzministerium"

Sehr geehrter Herr Bundesfinanzminister,

im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 23.01.2020 im Zuge der Haushaltsplanberatung für das Jahr 2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen mehrheitlich die vorgeschlagene Hebesatzerhöhung für Gewerbe- und Grundsteuern abgelehnt. Der Ergebnishaushalt der Gemeinde Dußlingen weist einen Fehlbetrag in Höhe von 227.000 € aus.

Anlass für dieses Vorgehen der Dußlinger Wählervereinigung, der Freien Wählervereinigung sowie der CDU war, auf die bestehenden finanziellen Belastungen der Kommunen hinzuweisen, die insbesondere durch die Finanzierung der laufenden Kosten für Kindertageseinrichtungen gegeben sind. Dies vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtsansprüche für Einrichtungsplätze. Ergänzend kommt hinzu, dass derzeit beim Bund Überlegungen angestellt werden, rund 2.500 hoch verschuldete Städte und Gemeinden (welche überwiegend kostenlose Kinderbetreuung anbieten), ihre Altschulden durch einen einmaligen Erlass durch den Bund erstattet zu bekommen.

Den antragstellenden Gemeinderäten erscheint in diesem Zusammenhang weiterhin problematisch, dass die Kinderbetreuungskosten stetig steigen. Eine qualitativ gute Betreuung der Kinder vor Ort, dies vorausgeschickt, ist den Gemeinderäten wichtig. Die Eltern können nur einen bestimmten Teil der Kosten schultern und so trägt die Gemeinde den Großteil der Kosten, teilweise finanziert durch Steuern und Zuweisungen von Bund und Land. Doch diese Finanzausstattung reicht vor allem bei den Kindergartenplätzen nicht aus und kommt zeitlich verzögert an.

Im vergangenen Jahr wurde in Dußlingen ein neuer zweigruppiger Kindergarten mit Kosten von rund 2 Mio. Euro fertig gestellt. Ein weiterer dreigruppiger Kindergarten ist derzeit im Bau, die Fertigstellung ist für den 01.07. diesen Jahres geplant, der Kostenaufwand hierfür liegt bei rund 2,6 Mio. Euro. Zuschussanträge wurden gestellt, aber wegen „Überzeichnung des Programms“ nicht bewilligt.

Für unsere Gemeinde bedeutet dies aber auch, dass innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren (2018-2020), z. B. die Personalkosten im Bereich der Kinderbetreuung um rund 680.000 € steigen. Weitere Personalkosten kommen durch die Fertigstellung des neuen Kindergartens hinzu. Beantragte Zuschussmittel für den letztjährig fertig gestellten Kindergarten werden aber nur zu rund 50 % der beantragten Summe gewährt. Die laufenden Kosten werden steigen. Die Verwendung der Gelder aus dem „Gute-Kita-Pakt“ für die Finanzierung von Leitungszeiten haben wir bereits eingeplant. Die Gelder, die in die Ausbildung fließen, werden jedoch nur indirekt bei den Kommunen ankommen, auf alle Fälle zeitlich verzögert. Die Ausbildungen müssen erst absolviert werden.

Die Gemeinde ist somit gezwungen einen erheblichen Teil der Kosten selbst zu finanzieren bzw. zumindest vorzufinanzieren. Für das Jahr 2020 sind das rund 2 Mio. Euro. Die Finanzausgleichsmittel für den neuen Kindergarten werden erst im Jahr 2022 fließen. Die bestehenden Rechtsansprüche und die aller Voraussicht nach folgenden, z. B. Ganztagesgrundschulbetreuung ab 2025, lasten den Kommunen weitere finanzielle Bürden auf, die in den nächsten Jahren nicht mehr einfach über Steuererhöhungen ausgeglichen werden können. Somit kommen die Kommunen an ihre finanzielle Leistungsgrenze.

Durch die Corona-Pandemie wird sich die Situation noch weiter verschärfen. Bereits vor Corona wurde diskutiert, inwieweit Kommunen künftig in der Lage sein werden, ihr ordentliches Haushaltsergebnis auszugleichen. Hierauf wollen die Damen und Herren Gemeinderäte mit ihrem vielleicht ungewöhnlichen Schritt hinweisen. Das ist auch letztlich der Grund, weshalb die Mehrheit im Gemeinderat die Steuererhöhungen ablehnt. Es kann nicht sein, dass auf kommunaler Ebene Steuern erhöht werden müssen, während die politischen Verantwortlichen in Bund und Land Rahmenbedingungen vorgeben, die die Kommune zu einem großen Teil schultern muss. Der Gemeinderat wünscht sich, dass die Kommunen im Land schnell finanziell besser ausgestattet werden. Sei es durch einen zusätzlichen Sachkostenbeitrag je Kind, durch vorgezogene Finanzierungszuschüsse oder durch höhere Fördersätze überhaupt. Zu bedenken ist dabei auch, dass Bund und Land Rückflüsse über Steuern und Sozialversicherungsbeiträge der Eltern erhalten, die über das derzeit bestehende Verteilungssystem nur unzureichend in den Kommunen ankommen.

In der Anlage erhalten Sie noch die GR-Drucksache Nr. 31/2020 mit zwei Anlagen, in der einerseits der Antrag der Freien Wähler-Gemeinderatsfraktion vom 11.03.2020 aufgeführt ist sowie eine Zusammenstellung der Kämmerei, das im vergangenen Jahr 2019 rund 874.216,10 € bei der Gemeinde an ungedeckten Kosten hängen geblieben sind. Darin enthalten sind keine Auszahlungen für Investitionen, wie den Neubau des Kindergartens Steinlachburg, Herstellungskosten für Außenanlagen oder Kosten für die Erweiterung einer 3. Gruppe im bestehenden Kindergarten Geigesried. Diese belaufen sich abzüglich Zuschüssen im Jahr 2019 auf rund 1,7 Mio. Euro. Daneben übernahm die Gemeinde 2019 auch Kosten für die Kindertagespflege in einem Gebäude im Wiesenweg für die Einrichtung „Regenbogenland“. Hier verblieben abzüglich Zuschüssen in der Gemeindekasse Aufwendungen in Höhe von 20.235,30 €.

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde ich mehrheitlich vom Gemeinderat beauftragt, **beim Bundesfinanzministerium einen Antrag auf Kostenübernahme der nicht gedeckten Kinderbetreuungskosten aus dem Jahr 2019 in Höhe von 894.451,40 € zu stellen, was ich hiermit tue.**

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Hölsch
Bürgermeister

Gemeinde Dußlingen • Rathausplatz 1 • 72144 Dußlingen

Herrn Bundesfinanzminister
Olaf Scholz
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

DER BÜRGERMEISTER

Thomas Hölsch

Gemeinde Dußlingen
Rathausplatz 1 • 72144 Dußlingen
☎ 07072/9299-10 ☎ 07072/9299-610
✉ THoelsch@dusslingen.de
www.dusslingen.de
28.09.2020

Antrag der FWV-Gemeinderatsfraktion vom 11.03.2020
"Einfordern der Kinderbetreuungsgebühren beim Bundesfinanzministerium"
Unser Schreiben vom 19.05.2020

Sehr geehrter Herr Bundesfinanzminister,

mit Schreiben vom 19.05.2020 habe ich Ihnen den Beschluss des Gemeinderates Dußlingen übermittelt, beim Bundesfinanzministerium einen Antrag auf Kostenübernahme der nicht gedeckten Kinderbetreuungskosten aus dem Jahr 2019 in Höhe von 894.451,40 € zu stellen.

Leider habe ich bis heute noch keine Antwort geschweige denn, eine Eingangsbestätigung unseres Antrags von Seiten des Bundesfinanzministeriums erhalten. In der Gemeinderatssitzung am 24.09.2020 wurde ich nochmals eindringlich vom Gemeinderat beauftragt, in dieser Angelegenheit bei Ihrem Hause nachzufassen.

In Erwartung einer baldigen Antwort verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Thomas Hölsch
Bürgermeister



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bürgermeister der Gemeinde Dußlingen
Herrn Thomas Hölsch
Rathausplatz 1
72144 Dußlingen

Bürgermeisteramt							
Dußlingen							
HAUSANSCHRIFT							
Eing.: 19. Okt. 2020							
10-	20-	21-	22-	30-	31-	32-	33-
<input checked="" type="checkbox"/>							

Referat L C 4
BürgerangelegenheitenHAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-33 00
FAX +49 (0) 30 18 682-32 60
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 15. Oktober 2020GZ **2020/0534394**DOK **2020/1042920**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 19. Mai und 28. September 2020 an den Bundesminister der Finanzen, Herrn Olaf Scholz, in denen Sie die angespannte Haushaltslage Ihrer Gemeinde, auch in Bezug auf die Kosten für Kindertageseinrichtungen, darlegen und im Auftrag Ihres Gemeinderates einen Antrag auf Übernahme der nicht gedeckten Kinderbetreuungskosten des Jahres 2019 stellen. Der Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Der Bund unterstützt die Länder bereits seit 2008 mit Finanzhilfen beim Ausbau der Kindertagesbetreuung, um bundesweit ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen zu schaffen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu fördern. Mit dem 4. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 wurden den Ländern ergänzend zu den bereits für den U3-Ausbau bereitgestellten rd. 3,3 Milliarden Euro weitere Bundesmittel i. H. v. 1,126 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Auf dringlichen Wunsch der Länder und eines daraus resultierenden JFMK-Beschlusses hat der Bund das Programm verlängert, sodass Mittelbewilligungen noch bis Dezember dieses Jahres, Auszahlungen noch bis Dezember 2023, möglich sind.

Um zu vermeiden, dass die Überzeichnung der Förderprogramme in den fiskalisch schwierigen Zeiten der COVID-19-Pandemie zu einem Ausbaustillstand bei den Kinderbetreuungseinrichtungen führt, hat die Bundesregierung mit dem 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ zudem eine weitere Milliarde zur Förderung des Kapazitätsaufbaus in der Kinderbetreuung 2020-2021 auf den Weg gebracht. Die bundesgesetzliche Grundlage hierfür wurde bereits im Juli vom Deutschen Bundestag beschlossen.

Zusätzlich zu den Investitionsausgaben schlägt sich der Kapazitätsausbau bei der Kinderbetreuung, wie Sie in Ihrem Schreiben berichten, auch in steigenden laufenden Kosten nieder.

In diesem Zusammenhang unterstützt der Bund die Länder seit 2019 mit dem Gute-KiTa-Gesetz bei der Sicherstellung der hohen Qualität der Kindertagesbetreuung. Bis 2022 erhalten die Bundesländer insgesamt rd. 5,5 Milliarden Euro. Die Ausgestaltung der Förderung wird dabei in den Gute-KiTa-Verträgen zwischen Bund und Land festgelegt und im jeweiligen Landesrecht umgesetzt.

Eine generelle Übernahme der nicht gedeckten laufenden Kosten der Kinderbetreuung durch den Bund kann jedoch vornehmlich aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern für die Kommunen nicht erfolgen.

Der Bund hat gleichwohl in den letzten Jahren durch massive Entlastungen die verfügbaren Deckungsmittel der Kommunen signifikant gesteigert. Zu nennen ist u. a. die seit dem Jahr 2018 wirksame jährliche Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro, welche u. a. über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer sowie eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gewährt wird.

Auch und gerade in Zeiten der COVID-19-Pandemie ist die Fortsetzung der nachhaltigen Stärkung der Kommunalfinanzen ein wichtiges Anliegen des Bundesfinanzministers, wie es beispielsweise der hälftig von Bund und Ländern finanzierte pauschalierte Ausgleich der gemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 in Höhe von rd. 11,8 Milliarden Euro sowie die dauerhafte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit einer bundesweiten kommunalen Entlastungswirkung von rd. 3,4 Milliarden Euro im Jahr 2020 sowie voraussichtlich rd. 3,9 Milliarden Euro ab dem Jahr 2021 zeigen.

Zuvörderst sind die Länder für eine aufgabengerechte Finanzausstattung ihrer Kommunen zuständig. Ich hoffe auf Ihr Verständnis, dass ich Sie bitte, sich bei konkreten Problemen, beispielsweise hinsichtlich der landesspezifischen Ausgestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs, an die hierfür zuständigen Stellen in Baden-Württemberg zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kay Pilarski

**Hinweise zum Datenschutz
nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
beim Umgang mit Bürgereingaben im Bundesministerium der Finanzen**

Ihre Eingabe enthält personenbezogene Daten wie Name und Adresse, die Sie uns mitgeteilt haben. Für eine ordnungsgemäße Beantwortung und deren Dokumentation werden insbesondere Name und Thema Ihrer Eingabe erfasst. Sie erhalten dieses Merkblatt, um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten nachzukommen.

Kontakt Daten des Verantwortlichen:

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Postanschrift: 11016 Berlin
Tel.: 03018 / 682 - 0
Fax: 03018 / 682 - 32 60
E-Mail: poststelle@bmf.bund.de

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter des BMF
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Tel.: 030 / 18 682-3208
E-Mail: Datenschutz@bmf.bund.de

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Daten werden ausschließlich für die Korrespondenz mit Ihnen verwandt. Grundlage für die Verarbeitung ist § 3 Bundesdatenschutzgesetz.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Wir geben Ihre Daten nicht an Dritte weiter. Nur wenn Sie das ausdrücklich wünschen, kann Ihre Eingabe, soweit erforderlich, auch an andere Behörden zur Beantwortung der Anfrage weitergeleitet werden.

Dauer der Speicherung:

Die Aufbewahrung von Bürgeranfragen in Papier, wie auch in elektronischer Form, erfolgt gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt.

Rechte aus dem Datenschutz:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht, der Verarbeitung aufgrund einer besonderen Situation zu widersprechen (Art. 21 DSGVO).

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Wenn Sie annehmen, dass die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten Ihre Rechte verletzt, können Sie sich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DSGVO):

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)
Husarenstraße 30
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de